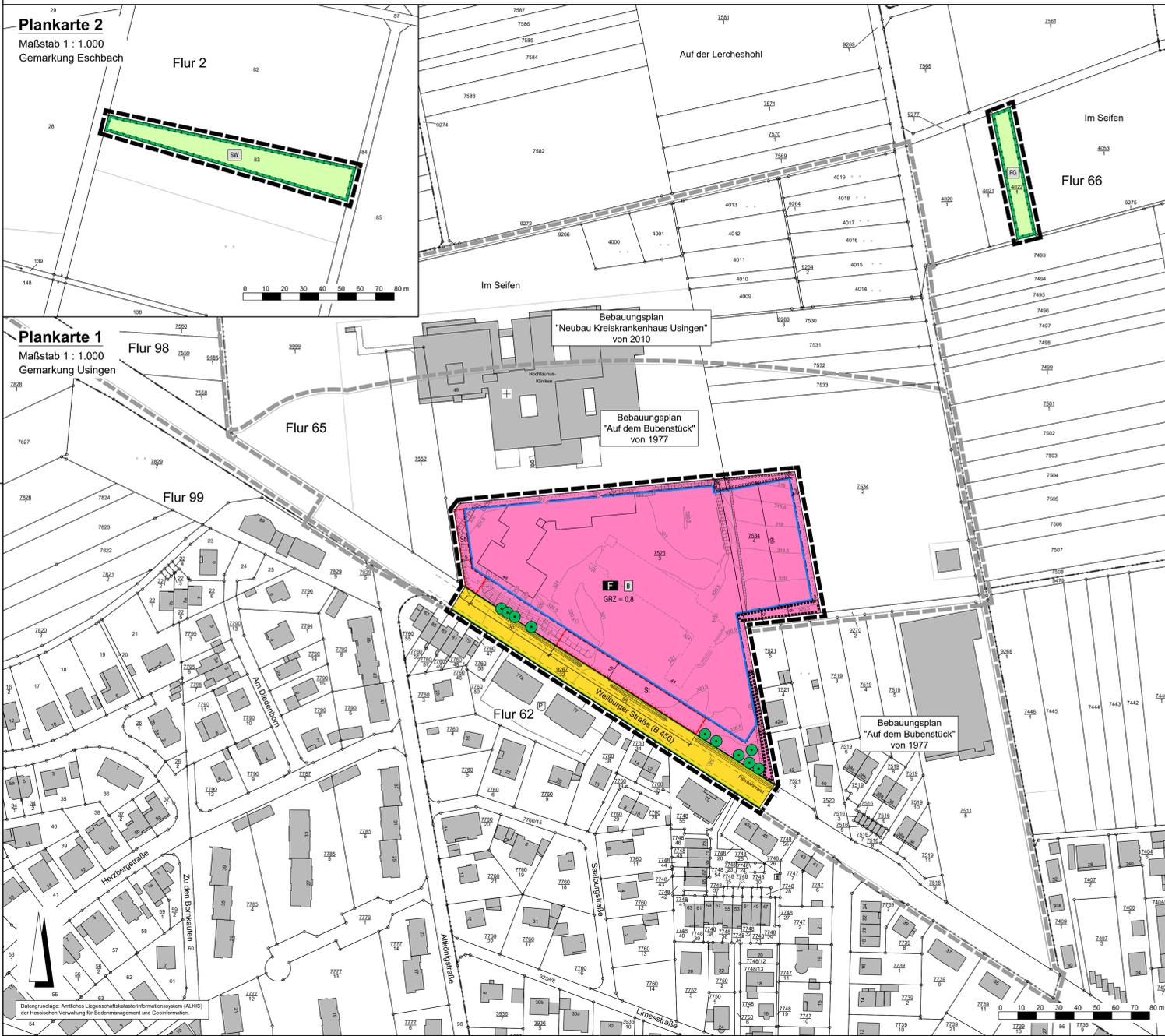


Stadt Usingen, Kernstadt

Bebauungsplan

"Feuerwehr und Bauhof an der Weilburger Straße"



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394),
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176),
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
Historische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582).

Zeichenerklärung

Katasteramtliche Darstellung

Flur 65

Flurnummer
Flurstücknummer
vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzlinien

Planzeichen

Maß der baulichen Nutzung

GRZ Grundflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Grundstücksfläche

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

Flächen für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung:

F Feuerwehr

B Bauhof

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

FG Entwicklungsziel: Feldgehölz

SW Entwicklungsziel: Streuobstwiese

Einhalt von Obstbäumen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen; Zweckbestimmung:

St Stellplätze

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Sonstige Darstellungen

Bemessung (verbindlich)

Räumlicher Geltungsbereich der angrenzenden Bebauungspläne

Höhenlinie in m über Normalhöhennull (NNH)

Böschung (Bestand, unverbindlich)

Fahrbahnrand

Gebäude Bestand, Rückbau geplant

1. Textliche Festsetzungen

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans „Feuerwehr und Bauhof an der Weilburger Straße“ werden für seinen Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans „Auf dem Bubenstück“ von 1977 sowie des Bebauungsplans „Neubau Kreiskrankenhaus Usingen“ von 2010 durch die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes ersetzt.

1.1. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Die Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ und „Bauhof“ dienen der Unterbringung des Feuerwehrgerätehauses mit zugehörigen Aufenthalts-, Schulungs- und Sanitäranlagen sowie des Bauhofs einschließlich der sonstigen mit diesen Nutzungszwecken jeweils verbundenen baulichen Anlagen und Nutzungen.

1.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Grundflächenzahl (GRZ)

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Stellplätzen und Nebenanlagen i.S.d. §§ 12 und 14 BauNVO bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von GRZ = 0,9 überschritten werden.

1.3. Zulässigkeit von Stellplätzen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze und Nebenanlagen i.S.d. §§ 12 und 14 BauNVO, Stützmauern und Schutzwände sowie Zu- und Einfahrten zulässig.

1.4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.4.1 Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Feldgehölz“ dient der Umpflanzung der bislang innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ und „Bauhof“ bestehenden Hecke, die im Zuge der Baumaßnahmen nicht erhalten werden können, auf das Flurstück 63 bzw. die Entwicklungsziele „Feldgehölz“ und „Streuobstwiese“ bestehende Hecke, die als Folge der Umpflanzung abgängige Bäume und Sträucher sind gleichartig zu ersetzen.

1.4.2 Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Streuobstwiese“ dient der Umpflanzung der bislang innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ und „Bauhof“ bestehenden Obstbäume, die im Zuge der Baumaßnahmen nicht erhalten werden können, auf das Flurstück 63 bzw. die Entwicklungsziele „Feldgehölz“ und „Streuobstwiese“ bestehende Hecke, die als Folge der Umpflanzung abgängige Bäume und Sträucher sind gleichartig zu ersetzen.

1.5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Verwendung von wasserdichten oder nicht durchwurzelbaren Materialien (Folie oder Vlies) zur Freiflächenabdichtung ist unzulässig. Die Verwendung im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen zur Rückhaltung von anfallendem Niederschlagswasser bleibt hiervon unberührt.

1.6. Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

1.6.1 Mindestens 10% der Grundstücksflächen sind mit standortgerechten Laubbäumen und Laubsträuchern zu bepflanzen. Der Bestand sowie die nach den sonstigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes vorgesehenen Anpflanzungen können hierbei angerechnet werden.

1.6.2 Innerhalb der umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine geschlossene Anpflanzung mit einheimischen, standortgerechten Laubbäumen vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

1.6.3 Insgesamt sind mindestens 1.400 m² der gesamten Dachflächen der neu zu errichtenden Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen in extensiver Form fachgerecht und dauerhaft zu begrünen. Die Mindesthöhe der Substratschicht beträgt 10 cm. Der Mindestumfang der Dachbegrünung kann auf einem Gebäude oder einer baulichen Anlage nachgewiesen oder anteilig auch auf mehrere Gebäude oder baulichen Anlagen verteilt werden.

1.6.4 Zum Erhalt festgesetzte Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

1.7. Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Den durch den Bebauungsplan vorbereiteten zusätzlichen und nicht vermeindlichen Eingriffen in Natur und Landschaft werden als Ausgleich 58.467 Ökoprokte aus der Ökologemaßnahme „Wiederherstellung einer extensiven Streuobstwiese“ in Werbom (Gemarkung Werbom, Flur 2, Flurstücke 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22 und 24) zugerechnet.

2. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

(Satzung gemäß § 91 Abs. 1 und 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

2.1. Gestaltung baulicher Anlagen (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

Zur Dachendeckung sind nicht glänzende Materialien zu verwenden; die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie bleibt unberührt.

2.2. Gestaltung der Grundstücksflächen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

2.2.1 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, unter Verwendung von einheimischen, standortgerechten Laubbäumen und Laubsträuchern oder artreicher Ansaaten, als naturnahe Grünflächen anzulegen und zu pflegen.

2.2.2 Großflächig mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren Materialschüttungen bedeckte Flächen, in welchen diese Materialien das hauptsächliche Gestaltungselement sind und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen, sind unzulässig. Stein- oder Kiesschüttungen, die dem Spritzwasserschutz unmittelbar am Gebäude oder der Versickerung von Niederschlagswasser dienen, bleiben hiervon unberührt.

3. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

3.1. Stellplatzsatzung

Auf die Stellplatzsatzung der Stadt Usingen in der jeweils rechtsgültigen Fassung wird hingewiesen.

3.2. Zisternensatzung

Auf die Satzung über den Bau und Betrieb von Niederschlagswassersammelanlagen (Zisternensatzung) der Stadt Usingen in der jeweils rechtsgültigen Fassung wird hingewiesen.

3.3. Gebäudeenergiegesetz

Auf das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) und die hierin enthaltenen Vorgaben für einen möglichst sparsamen Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb wird hingewiesen.

3.4. Bodendenkmäler

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenarchologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDStGH).

3.5. Verwertung von Niederschlagswasser sowie Anforderungen an die Entwässerung

3.5.1 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, versielet oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).

3.5.2 Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 WHG).

3.5.3. Das Einleiten von auf versiegelten Flächen anfallendem und gesammeltem Niederschlagswasser in den Untergrund (in das Grundwasser) oder in anliegende oberirdische Gewässer bedarf gemäß §§ 8ff. WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Ferner sind für den Nachweis der Unschädlichkeit der Einleitung die Vorgaben der Merkblätter DWAA 117 „Bemessung von Regenrückhalteanlagen“, DWAA 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ sowie DWAA 103 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ oder DWAA 102 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“ anzuwenden.

3.6. Erdarbeiten und Bodenverunreinigungen sowie Umgang mit Bauabfällen

3.6.1 Wenn bei Eingriffen in den Boden organische Verunreinigungen feststellbar werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat IVW 41.1, Grundwasser, Bodenschutz, Kreuzberger Ring 17 a und b, 65205 Wiesbaden, zu beteiligen.

3.6.2. Bei der Bepflanzung, Sparrichtung, Bereitstellung, Lagerung und Entsorgung von Bauabfällen sind die Regelungen des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu beachten und einzuhalten. Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat 42 Abfallwirtschaft) zum dem Bepflanzungsumfang, der Einleitung sowie zu den beachtlichen Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn bisher nicht bekannte Schadstoffe im Bodenaushub/Bauschutt erkennbar werden sollten.

3.7. Artenschutzrechtliche Vorgaben und Maßnahmen

3.7.1 Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die Beachtung und Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen innerhalb des Eingriffsbereiches (Plangebiet) sowie die Umsetzung von vorlaufenden Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in räumlicher Nähe zum Eingriffsbereich (Plangebiet) erforderlich. Die vorlaufenden Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) dienen der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität und umfassen die Umpflanzung der bislang innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ und „Bauhof“ bestehenden Obstbäume, die im Zuge der Baumaßnahmen nicht erhalten werden können, auf das Flurstück 63 bzw. die Entwicklungsziele „Feldgehölz“ und „Streuobstwiese“ bestehende Hecke, die als Folge der Umpflanzung abgängige Bäume und Sträucher sind gleichartig zu ersetzen.

3.7.2 Im Rahmen der Vorbereitung zur Umsetzung des Vorhabens (Umpflanzung oder Rodung von Gehölzen sowie Baufeldreinemachung) sind die umgesetzten Schutzmaßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung zu dokumentieren. Die Prüfung und Inspektion sowie ein möglicher Verschuss von Baumhöhlen sowie weitere möglicherweise erforderliche Maßnahmen werden durch die ökologische Baubegleitung durchgeführt und dokumentiert. Der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde wird eine schriftliche Dokumentation über die Umsetzung der Maßnahmen vorgelegt bzw. die umzusetzenden Maßnahmen werden mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die ökologische Baubegleitung ist zumindest für die Dokumentation der Umsetzung der Maßnahmen und zur Baumhöhlenkontrolle bis zum Ende der Baufeldreinemachung einzusetzen.

3.7.3 Die Umsetzung der Hecke ist mindestens fünf Jahre durch landschaftsgärtnerische Maßnahmen (Bewässerung und Ersatzpflanzung von ausgefallenen Heckenenteln) zu begleiten. Das Umsetzen ist durch die ökologische Baubegleitung zu dokumentieren. Ein Beschneiden der Bäume innerhalb der Hecke ist zulässig, sodass diese ebenfalls verpflanzt werden können.

3.7.4 Rodungsarbeiten für die Reduktion von erforderlichen und nicht vermeindlichen Gehölz- und Gebüschbeständen innerhalb des Eingriffsbereiches (Plangebiet) sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen. Im Zeitraum zwischen dem 01. März und 30. September ist hingegen von Rodungen abzurufen, da innerhalb dieses Zeitraumes nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu einer Zerstörung von Nestern (Fortpflanzungsstätten) kommt. Sofern statt einer Rodung eine Umpflanzung von Obstbäumen erfolgt, ist diese ebenfalls nicht im Zeitraum zwischen dem 01. März und 30. September vorzunehmen.

3.7.5 Bevor innerhalb des Eingriffsbereiches (Plangebiet) Bäume mit Baumhöhlen gefällt werden, hat im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine Kontrolle der Höhlen mit Hilfe einer Endoskop-Kamera zu erfolgen. Bäume mit unbesetzten Höhlen sind unmittelbar zu roden oder die unbesetzten Höhlen sind entsprechend zu verschließen, sodass keine Besiedlung erfolgen kann.

3.7.6 Sollte der Eingriffsbereich (Plangebiet) und hier insbesondere der Grünlandbereich nach dem Abschieben für längere Zeit in der darauffolgenden Vegetationsperiode oder den darauf folgenden Vegetationsperioden ungenutzt bleiben oder sollte sich die Bepflanzung und Nutzung verzögern, sind durch die ökologische Baubegleitung in Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde Lenkungsmaßnahmen umzusetzen, die eine Besiedlung auch mit anderen als den bisher nachgewiesenen Vogelarten verhindern.

3.7.7 Aufgrund des Verlustes von Baumhöhlen und des zukünftigen Baumhöhlenpotenzials sind innerhalb des Eingriffsbereiches (Plangebiet) oder in räumlicher Nähe mindestens 10 geeignete künstliche Nisthöhlen für europäische Vogelarten sowie mindestens 10 geeignete Quartierkästen für Fledermäuse anzubringen. Nistkästen, die innerhalb des Plangebietes bereits vorhanden sind, sind zu erhalten, auch wenn diese umgelagt werden müssen. Die Dokumentation der Anbringung erfolgt durch die ökologische Baubegleitung in Text, Karte und Bild.

3.7.8 Für Baustelleneinrichtungsfächen und Lagerplätze sind ausschließlich solche Bereiche oder Flächen heranzuziehen, die im Rahmen der Bebauung errichtet, überbaut oder in anderer Weise neugestaltet werden, also in jedem Fall eine Veränderung erfahren. Andere Flächen, die nicht im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen, sind dafür nicht zu verwenden. Als Baustellenzufahrt hat das vorhandene Wegenetz zu dienen und es sind außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes keine neuen Straßen oder Wege anzulegen, soweit diese nicht aus rechtlichen oder sonstigen Gründen zwingend erforderlich sind. Beim Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen ist darauf zu achten, dass es auf der Baustelle und den Zufahrten zu keinen Verunreinigungen von Böden durch Betriebsstoffe oder Schmiermittel infolge von Leckagen oder durch unsachgemäße Handhabung kommt.

3.7.9 Für die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen ist eine Einweisung der ausführenden Baufirmen in Bezug auf „Tabufächen“ erforderlich. Dies sind Flächen, in denen Maßnahmen umgesetzt wurden. Diese dürfen durch die fortschreitenden Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt oder anderweitig genutzt werden, da dies wiederum einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen könnte.

3.7.10 Im Hinblick auf die betroffenen Brutvogelarten Turleitaube, Bluthänfling und Goldammer ist bei der Wahl des Saatguts für die vorgesehene Dachbegrünung darauf zu achten, dass für diese Arten entsprechende Nahrungspflanzen (samenbildende Pflanzen) vorhanden sind.

3.8. Vorgaben für Anpflanzungen sowie Hinweise zum Schutz und Erhalt von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen

3.8.1 Anzupflanzende Bäume sind in unbefestigten, begrünten Baumbereichen oder Pflanzstreifen von mindestens 6 m² Fläche und einem durchwurzelbaren Raum von mindestens 12 m³ zu pflanzen. Baumbereichen und Pflanzstreifen sind dauerhaft anzulegen und in den ersten Jahren mittels einer 10 cm dicken Mulchschicht und später mit blütenreichen Staudenbäumen gegen schädigende Einflüsse zu sichern. Alle Anpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahmen auszuführen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind gleichartig zu ersetzen und spätestens nach einem Jahr nachzupflanzen.

3.8.2 Gesunder Baumbestand ist zu erhalten, sofern er nicht unmittelbar durch Baumaßnahmen betroffen ist. Der zu erhaltende Bewuchs ist während Bauarbeiten gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Gehölzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ durch entsprechende Schutzmaßnahmen von Beschädigung oder sonstigen Beeinträchtigungen des Kronen-, Stamm- und Wurzelbereiches des zu schützenden. Dies gilt auch für Bäume, die nicht auf den Baugrundstücken stehen.

3.9. Hinweise zur Eingriffsminderung

3.9.1 Für die Außenbeleuchtung sind Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden. Licht soll nur dann eingeschaltet sein, wenn es benötigt wird und ist außerhalb der Nutzungszeit zu dimmen oder abzuschalten. Künstliches Licht darf nur durch Abschalten, wo es unbedingt nötig ist. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sind daher vollgeschirmte Leuchten einzusetzen, die nur unterhalb der Horizontale abstrahlen und die im installierten Zustand kein Licht horizontal oder nach oben abstrahlen. Im Übrigen wird auf die einschlägigen Regelungen des § 35 Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz - HeNatG) verwiesen.

3.9.2 Es wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung großflächiger, vollständig transparenter oder spiegler Glasstrukturen mit einer zusammenhängenden Glasfläche von mehr als 20 m² gemäß § 37 Abs. 2 HeNatG in der Regel unzulässig ist. Zudem sind gemäß § 37 Abs. 3 HeNatG bei Neubau und grundlegender Sanierung bestehender Bauwerke großflächige Glasfassaden und spiegler Fassaden zu vermeiden und dort, wo sie unvermeidbar sind, so zu gestalten, dass Vögellichtgitter vermeiden wird.

3.10. Artenauswahl

Artenliste 1 (Blümler):
Acer campestre - Feldahorn
Acer platanoides - Spitzahorn
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Fraxinus excelsior - Esche
Prunus avium - Vogelkirsche
Prunus padus - Traubenkirsche

Artenliste 2 (Sträucher):

Amygdalus ovalis - Gemeine Felsenbirne
Bauus sempervirens - Buchsbaum
Cornus sanguinea - Roter Hirteneigel
Corylus avellana - Hasel
Euonymus europaea - Pfaffenblüthen
Fraxinus alba - Faulbaum
Genista tinctoria - Färbeginster
Ligustrum vulgare - Liguster
Lonicera xylostea - Heckenkirsche
Lonicera caerulea - Heckenkirsche

Artenliste 3 (Ziersträucher und Kleinblümler):

Amygdalus div. spec. - Felsenbirne
Calluna vulgaris - Heidekraut
Chaenomeles div. spec. - Zierrose
Cornus florida - Blumenamtsigel
Cornus mas - Kornelkirsche
Deutzia div. spec. - Deutzie
Forsytha x intermedia - Forsythie
Hamamelis mollis - Zauberröschen
Hydrangea macrophylla - Hortensie

Artenliste 4 (Kletterpflanzen):

Aristolochia macrophylla - Pfefferwinde
Clematis vitalba - Wald-Rebe
Hedera helix - Efeu
Hydrangea petiolaris - Kletter-Hortensie
Lonicera spec. - Heckenkirsche
Passiflora fruticosa - Wilder Wein
Polygonum aubertii - Klotzweich
Wisteria sinensis - Blaugreen

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNG
Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung gem. § 2 (1) BauGB
Usingen, den
(Siegel) Wernard (Bürgermeister)

OFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Beteiligung der Öffentlichkeit am Planverfahren gem. § 3 (1) BauGB durch Auslegung vom 31.07.2023 bis 01.09.2023
Usingen, den
(Siegel) Wernard (Bürgermeister)

TRÄGERBETEILIGUNG

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Planverfahren gem. § 4 (1) BauGB mit Anscheben vom 26.07.2023
Usingen, den
(Siegel) Wernard (Bürgermeister)

OFFENLAGE

Bekanntmachung der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB im Usingen Anzeiger am 14.03.2024
Zeitpunkt und Dauer der Offenlage vom: 18.03.2024 bis: 24.04.2024
Usingen, den
(Siegel) Wernard (Bürgermeister)

SATZUNGSBESCHLUSS

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen als Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beschlossen, am:
Usingen, den
(Siegel) Wernard (Bürgermeister)

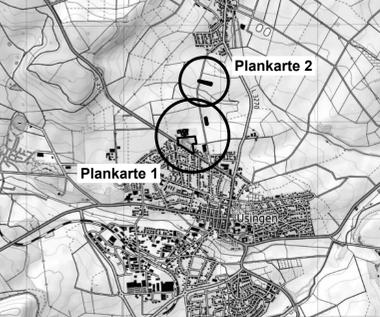
VERÖFFENTLICHUNG / RECHTSKRAFT

Bekanntmachung des Planes gem. § 10 BauGB / des Satzungsbeschlusses durch Veröffentlichung im Usingen Anzeiger am:
Usingen, den
(Siegel) Wernard (Bürgermeister)



Stadt Usingen, Kernstadt

Bebauungsplan "Feuerwehr und Bauhof an der Weilburger Straße"



PLANUNGSBÜRO FISCHER
Raumplanung | Stadtplanung | Umweltschutz
Im Nordpark 1 - 55455 Weilburg | T +49 641 9844-122 | info@fisher-plan.de | www.fischer-plan.de

Stand: 11.07.2023
26.01.2024
04.06.2024

Satzung

Projektleitung: Adler / Kempel
CAD: Schneider, M. Demm
Maßstab: 1 : 1.000
Projektnummer: 23-2870